



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Obsteig hat in seiner Sitzung vom 28.03.2019 zu Tagesordnungspunkt 6) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 06. März 2019 mit der Planungsnummer 213-2019-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obsteig im Bereich des Grundstücks Nr. 5463/1, KG Obsteig, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obsteig vor:

Im Bereich des Grundstücks Nr. 5463/1, KG 80104 Obsteig:

Umwidmung von rund 553 m² von Freiland gem. § 41 TROG 2016 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche nach § 44 Abs. 2 TROG 2016 oder sonstiger Sonderbestimmung, insbesondere gem. § 44 Abs. 11 TROG 2016 (iVm § 43 Abs. 7 standortgebunden) Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: max. 340 m² Wohnnutzfläche.

Personen, die in der Gemeinde Obsteig ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Obsteig eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.obsteig.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Obsteig



Bgm.-Stv. Alexander Egger

Angeschlagen am: 29.03.2019

Abgenommen am: 29.04.2019

